

Leistungszuschlag für Pflegebedürftige

Seit 1. Januar 2022 beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten für Pflegebedürftige in vollstationärer Pflege mit einem Leistungszuschlag. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten.

Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes eines Pflegeheimbewohners. Je länger die pflegebedürftige Person im Pflegeheim lebt, desto höher ist der Zuschuss. Dieser Zuschuss wird direkt von der Pflegekasse an das Pflegeheim gezahlt.

Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Leistungszuschlags ist das Vorliegen eines Pflegegrades 2, 3, 4 oder 5 sowie der Aufenthalt in einer Einrichtung der vollstationären Pflege.

Übersicht Leistungszuschlag für Pflegebedürftige

Dauer des Aufenthalts im Pflegeheim	Zuschlag des Eigenanteils der Pflegekosten
Bis zu 12 Monaten	5 Prozent
Mehr als 12 Monaten	25 Prozent
Mehr als 24 Monaten	45 Prozent
Mehr als 36 Monaten	70 Prozent